

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2000/10/23 13Ns17/00

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.10.2000

# Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. Oktober 2000 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Brustbauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rouschal, Dr. Habl, Dr. Ratz und Dr. Philipp als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Schwahofer als Schriftführerin, über die Befangenheit des Hofrates des Obersten Gerichtshofes Dr. Michael D\*\*\*\* in der Strafsache 11 Os 96/00 des Obersten Gerichtshofes gegen Dr. Friedrich F\*\*\*\* nichtöffentlich (§ 65 Abs 1 OGHGeo) denDer Oberste Gerichtshof hat am 23. Oktober 2000 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Brustbauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rouschal, Dr. Habl, Dr. Ratz und Dr. Philipp als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Schwahofer als Schriftführerin, über die Befangenheit des Hofrates des Obersten Gerichtshofes Dr. Michael D\*\*\*\* in der Strafsache 11 Os 96/00 des Obersten Gerichtshofes gegen Dr. Friedrich F\*\*\*\* nichtöffentlich (Paragraph 65, Absatz eins, OGHGeo) den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Michael D\*\*\*\*\* ist in der Strafsache AZ11 Os 96/00 des Obersten Gerichtshofes befangen.

#### **Text**

Gründe:

### **Rechtliche Beurteilung**

In dem im Spruch bezeichneten Verfahren hat der Oberste Gerichtshof über eine Nichtigkeitsbeschwerde (und Berufung) des Angeklagten Dr. Friedrich F\*\*\*\* zu entscheiden.

Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Michael D\*\*\*\*\*, nach der Geschäftsverteilung als Mitglied des zur Entscheidung berufenen Senates 11 vorgesehen, zeigte am 4. Oktober 2000 gemäß § 72 Abs 2 StPO an, dass er mit dem Angeklagten (und Verurteilten) Dr. Friedrich F\*\*\*\*\* wegen des gemeinsamen Schulbesuchs der Kinder wiederholt außerdienstliche Kontakte gepflogen habe, sodass er sich befangen fühle.Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Michael D\*\*\*\*\*, nach der Geschäftsverteilung als Mitglied des zur Entscheidung berufenen Senates 11 vorgesehen, zeigte am 4. Oktober 2000 gemäß Paragraph 72, Absatz 2, StPO an, dass er mit dem Angeklagten (und Verurteilten) Dr. Friedrich F\*\*\*\* wegen des gemeinsamen Schulbesuchs der Kinder wiederholt außerdienstliche Kontakte gepflogen habe, sodass er sich befangen fühle.

Da somit Gründe angezeigt wurden, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Hofrates des Obersten Gerichtshofes Dr. Michael D\*\*\*\* in Zweifel zu setzen (§ 70 StPO), war spruchgemäß seine Befangenheit festzustellen.Da somit Gründe angezeigt wurden, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Hofrates des Obersten Gerichtshofes Dr. Michael D\*\*\*\* in Zweifel zu setzen (Paragraph 70, StPO), war spruchgemäß seine Befangenheit festzustellen.

# **Anmerkung**

E59671 13E00170

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:OGH0002:2000:0130NS00017..1023.000

Dokumentnummer

JJT 20001023 OGH0002 0130NS00017 0000000 000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$